

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 11. März 2014

Überarbeitung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

K1.1.1

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 11. März 2014 sowie in Anwendung von Art. 35 Ziffer 4 der Gemeindeordnung -

BESCHLIESST:

1. Die überarbeitete Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Stadt Opfikon, vom 19. Februar 2014, wird genehmigt und zuhanden der Baudirektion des Kantons Zürich, AWEL, verabschiedet.
2. Mitteilung an:
 - Gossweiler Ingenieure AG, Herr Armin Brändli, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf
 - Gemeinderat
 - Stadtrat
 - Energie Opfikon AG
 - Finanzabteilung
 - Leiter Bauamt
 - Bauamt
 - Leiter Präsidialabteilung



BERICHT

1. Ausgangslage

In der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) sind die Abwasserentsorgung und die dazugehörige Finanzierung für das gesamte Stadtgebiet geregelt. Insbesondere sind darin die Rechte und Pflichten der Stadt, der Bewohner resp. der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen sowie die Zuständigkeiten festgehalten. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben muss die SEVO in der Stadt Opfikon durch den Gemeinderat erlassen werden und ist anschliessend durch die Baudirektion zu genehmigen.

Die aktuelle SEVO wurde am 8. April 2002 durch den Gemeinderat beschlossen und von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 1205, vom 4. Juni 2002, genehmigt und schliesslich auf den 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt.

In der dazugehörigen Gebührenverordnung, die am 8. April 2002 durch den Gemeinderat verabschiedet wurde, ist unter anderem die Erhebung der Benutzungsgebühr geregelt. Die Benutzungsgebühr ist in zwei Komponenten aufgeteilt und wird als Summe der "Grundgebühr" und dem "Mengenpreis" erhoben. Während dem der "Mengenpreis" auf dem effektiven Wasserverbrauch (m^3) basiert, wird die "Grundgebühr" aufgrund einer zonengewichteten Grundstücksfläche, in Abhängigkeit der möglichen Nutzung, ermittelt. Die Gewichtungen der Grundstücke stehen somit in direktem Zusammenhang zur rechtsgültigen Zonenordnung.

Weil die kommunale Zonenordnung in der Zwischenzeit angepasst worden ist (ARV / 125 / 6. Oktober 2011), müssen die Gewichtungen der Zonentypen überarbeitet und ergänzt werden, damit über das ganze Stadtgebiet eine verbindliche Regelung für die Erhebung der Benutzungsgebühr zur Verfügung steht.

2. Verordnungen und Richtlinien

Die Siedlungsentwässerung der Stadt Opfikon ist durch eine Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien geregelt, die nachfolgend aufgelistet sind:

- **Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO**
in Kraft seit 1. Oktober 2002
- **Gebührenverordnung Siedlungsentwässerungsanlagen**
verabschiedet vom Gemeinderat am 8. April 2002
- **Tarifordnung Abwassergebühren 2002/2003**
genehmigt vom Stadtrat am 20. August 2002
- **Richtlinie für die Gewährung von Reduktionen**
verabschiedet vom Stadtrat am 8. August 2002
- **Richtlinie für die Berechnung der Anschlussgebühr bei Grundstücken ohne Gebäudeversicherungswert**
verabschiedet vom Stadtrat am 20. August 2002
- **Richtlinie: Mehrwertsbeiträge**
verabschiedet vom Stadtrat am 20. August 2002



- **Gebührentarife für Dienstleistungen des Bauamtes**
genehmigt vom Stadtrat am 13. Dezember 2011

3. Notwendigkeit für Anpassungen

Aufgrund der neuen Zonenordnung, vom 6. Oktober 2011, ist eine Überarbeitung der Verordnungen und Richtlinien dringend nötig, damit die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Grundgebühren festgesetzt werden können.

Für diese Überarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Bruno Maurer, Stadtrat Opfikon, Bauvorstand, Vorsitz
- Roland Stadler, Stadt Opfikon, Bau und Versorgung, Leiter
- René Iten, Stadt Opfikon, Ingenieur Tiefbau
- Thomas Mettler, Stadt Opfikon, Leiter Finanzabteilung (nur Finanzfragen)
- Armin Brändli, Gossweiler Ingenieure AG, Fachberater

Die Arbeitsgruppe hat in vier Sitzungen die Verordnungen und Richtlinien überarbeitet. Als Basis für die Überarbeitung dienten die beiden Musterverordnungen des kantonalen Amtes für Wasser, Energie und Luft (AWEL):

- **Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)**
Genehmigung durch: Stadtrat - Gemeinderat - Baudirektion Kanton Zürich
- **Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung**
Genehmigung durch: Stadtrat - Baudirektion Kanton Zürich

4. Zielsetzungen der Überarbeitung

Da eine Überarbeitung der SEVO unerlässlich ist, soll diese generell überarbeitet und auf den neusten Stand der Musterverordnung des AWEL angepasst werden. Trotz der hohen Dringlichkeit dieser Arbeiten soll insbesondere den nachfolgenden Punkten grosse Beachtung beigemessen werden:

- **Vereinfachung von Regelungen:**
Mit der Überarbeitung der SEVO soll die Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien gestrafft und übersichtlicher gestaltet werden.
- **Gewässerschutz:**
Dem Gewässerschutz ist grosse Bedeutung beizumessen.
- **Optimierung von Kompetenzen:**
Damit inskünftig notwendige Anpassungen effizient vorgenommen werden können, sollen die Kompetenzregelungen optimiert werden.
- **Verursacher-Gerechtigkeit:**
Die Benutzungsgebühr, welche die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung sicherstellt, soll möglichst nach dem Verursacherprinzip erhoben werden.



- **Neuregelung der Anschlussgebühren:**
Anschlussgebühren, die bisher anhand der Baukosten-Schätzungen der Gebäudeversicherung erst lange nach der Bauvollendung abgerechnet werden konnten, sollen neu über das Gebäudevolumen verrechnet werden.
- **Unterhalt Glattpark-See:**
Nebst dem gestalterischen Wert und der Möglichkeit zur Freizeitnutzung dient der Glattpark-See zudem als Retentionsbecken für die Abwasserbewirtschaftung. Weil ein Grossteil des Regenwassers dem See zugeführt wird, kann das übrige Kanalnetz entlastet werden. Es ist somit gerechtfertigt einen Kostenanteil der Aufwendungen für Unterhalt und Pflege des Sees der Abwasserrechnung zu belasten.
- **Verzicht auf Verweise:**
Auf Verweise zu übergeordneten Gesetzen und Verordnungen soll grundsätzlich verzichtet werden, damit die häufigen Gesetzesänderungen nicht zu einem permanenten Anpassungsbedarf der kommunalen Verordnungen führen.
- **Aufhebung überflüssiger Regelungen:**
Richtlinien und Verordnungen, die aufgrund der Überarbeitung unnötig werden, sind explizit ausser Kraft zu setzen.

5. Wichtigste Änderungen

5.1 Zonenfaktoren

Der Hauptgrund für die Überarbeitung der SEVO liegt darin, dass für neu definierte Bauzonen die Berechnungs-Faktoren zur Gewichtung der Grundstücksflächen nicht rechtskräftig festgelegt sind. Aufgrund der gültigen Verordnungen sind die Zonenfaktoren in der entsprechenden Gebührenverordnung, vom 8. April 2002, im Art. 6.1 enthalten. Da diese Verordnung in der Kompetenz des Gemeinderats liegt, können Anpassungen folglich nur durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Die Zonenfaktoren werden neu auf der Basis des generellen Entwässerungsplans (GEP) definiert und sind identisch mit den bereits festgelegten Abflussbeiwerten. Aus diesem Grund und im Sinne einer Optimierung wird die Tabelle der neuen SEVO als Anhang angefügt, damit Anpassungen, gemäss Art. 34 c, rasch durch den Stadtrat beschlossen werden können.

5.2 Anschlussgebühren

Bisher konnten die Anschlussgebühren, anhand der Baukosten-Schätzungen der Gebäudeversicherung, erst lange nach der Bauvollendung abgerechnet werden. Diese Gebühr wird neu mit einem Kostenfaktor [CHF/m³] und dem Gebäudevolumen [m³] berechnet und kann zum Zeitpunkt der Realisierung des Kanalanschlusses definitiv in Rechnung gestellt werden. Die Umstellung von der alten zur neuen Regelung ist in der SEVO im Art. 36, Übergangsbestimmungen, geregelt. Demnach werden alle Bauvorhaben, deren Kanalisationsanschlussbewilligung vor der Inkraftsetzung erteilt worden ist, noch nach der alten Regelung abgerechnet.

Bei der Festsetzung des Kosten-Faktors wurde darauf geachtet, dass die Gebührenerträge dem bisherigen Niveau angepasst sind und dem Verursacherprinzip optimal entsprochen werden können (Berechnungen gemäss Beilage, Register 9).



5.3 Zustandskontrollen

Zur Gewährleistung des Gewässerschutzes ist ein intaktes und dichtes Kanalisationsystem von grosser Bedeutung. Dabei ist der Zustand von öffentlichen Kanälen ebenso massgebend wie derjenige von privaten Leitungen. Periodische Zustandskontrollen sind zur Behebung von Missständen sehr wichtig und können auch dazu genutzt werden, rechtzeitig kostengünstige Sanierungsmassnahmen vorzunehmen. Aus diesem Grund werden diese Erhebungen durch die Stadt vorgenommen und mit den Abwassergebühren finanziert.

Weitere detaillierte Angaben zu den wichtigsten Änderungen können dem Bericht "Erläuterungen zur Überarbeitung", der Gossweiler Ingenieure AG, entnommen werden.

6. Aufhebung von Verordnungen und Richtlinien

Folgende Verordnungen und Richtlinien sind aufzuheben, da diese durch die neue SEVO und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen ersetzt werden:

- **Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO**
in Kraft seit 1. Oktober 2002
- **Gebührenverordnung Siedlungsentwässerungsanlagen**
verabschiedet vom Gemeinderat am 8. April 2002
- **Tarifordnung Abwassergebühren 2002/2003**
genehmigt vom Stadtrat am 20. August 2002
- **Richtlinie für die Gewährung von Reduktionen**
verabschiedet vom Stadtrat am 8. August 2002
- **Richtlinie für die Berechnung der Anschlussgebühr bei Grundstücken ohne Gebäudeversicherungswert**
verabschiedet vom Stadtrat am 20. August 2002

7. Zusätzliche Anpassungen von Verordnungen und Richtlinien

Aufgrund der Überarbeitung sind in den folgenden Dokumenten Anpassungen erforderlich:

- **Richtlinie: Mehrwertsbeiträge**
verabschiedet vom Stadtrat am 20. August 2002

Die Bemerkung, "auf alte kommunale Beitrags- und Gebührenverordnung für Abwasser", vom 2. Februar 1987, muss gestrichen werden.

- **Gebührentarife für Dienstleistungen des Bauamtes**
genehmigt vom Stadtrat am 13. Dezember 2011

- Kap. 8; Gebührenverordnung Siedlungsentwässerung entfällt
- Kap. 8.1; Kostendepot, ganzes Kapitel entfällt
- Kap. 8.2; Sicherstellung des Kostendepots, ganzes Kapitel entfällt



8. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die überarbeitete Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO), vom 19. Februar 2014 zu bewilligen. Die SEVO soll, nach der abschliessenden Prüfung durch die Baudirektion des Kantons Zürich, AWEL, per 1. Oktober 2014 in Kraft gesetzt werden.

Opfikon, 11. März 2014/sr

SRBAW-14-17_Ueberarbeitung_SEVO.doc

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Stadtschreiber:



P. Remund



H.R. Bauer

